

Bundesverband Elektrosmog e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Bundesverband Elektrosmog“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Deisenhausen, Landkreis Günzburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Präambel

Der Verband stellt den bundesweiten Zusammenschluss von Fachleuten, Initiativen und Betroffenenorganisationen sowie Einzelpersonen dar, die sich mit der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder auf den menschlichen Organismus, Flora und Fauna auseinandersetzen. Der Verband ist arbeitsteilig im Sinne einer interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft tätig.

§ 3 Verbandszweck

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Umweltschutzes im gesamten Bereich elektromagnetischer Felder.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern.
 - Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen sowie auch internationalen Umweltschutzorganisationen.
 - Anregung zur Weiterentwicklung von Messtechnik, Büro-, Haus-, und Kommunikationstechnologien.
 - Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.
 - Fachliche und organisatorische Unterstützung regionaler Initiativen sowie Betroffenenorganisationen.
 - Zusammenarbeit mit Umweltmedizin und Umweltrecht.
 - Einsatz für den Erhalt funkarmer Oasen.
 - Beratung staatlicher und politischer Gremien.
 - Durchführung öffentlicher und wissenschaftlicher Veranstaltungen.
 - Initiierung von Forschungsarbeiten und Gesundheitstests.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Außerdem dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verband ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Handelsrechts, auch nicht eingetragene Vereine sein, aber keine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und keine Erbengemeinschaft.
2. Der Bundesverband Elektrosmog übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Verbandsmitgliedern.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er ist an keine Form gebunden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein Satzungs exemplar auszuhändigen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verband.
 - a) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
 - b) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es fällige Zahlungen nicht leistet.
 - c) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Verbandes zuwider handelt. Hierüber entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 5 Verbandsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Gesamtvorstand des Verbandes besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Um seinen Aufgaben nachzukommen, trifft sich der Vorstand regelmäßig.
3. Der geschäftsführende Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die Zeit der restlichen Amtsdauer ein Ersatzmitglied aus.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu mehr als 2.500,00 Euro für den Einzelfall verpflichten, dürfen nur von beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden; intern bedarf es hierzu der Zustimmung des Schatzmeisters.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes beitragszahlende Mitglied eine Stimme.
2. Nur Einzelmitglieder können sich zur Ausübung ihres Stimmrechts durch ein anderes Mitglied schriftlich durch Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nur eine Vertretung für ein verhandeltes Mitglied übernehmen darf.
3. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung bestätigt den wissenschaftlichen Beirat (gemeint sind die wissenschaftlichen Kooperationspartner).
5. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren/innen.

§ 9 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Sie findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal statt. Sie ist unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung kann auf schriftlichen Antrag bis eine Woche vor der Versammlung durch die Mitglieder ergänzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Wird der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt, so ist schriftlich abzustimmen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
7. Zur Änderung des Verbandszwecks und zur Verbandsauflösung bedarf es einer 4/5-Mehrheit.
8. Ein/e Kandidat/in ist dann gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Erreicht im 1. Wahlgang kein/e Kandidat/in diese Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird. Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert.

§ 11 Schiedsgerichtsordnung

Der § 11 Schiedsgerichtsordnung entfällt ersatzlos.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
3. Die Verbandssatzung ist von mindestens 7 Mitgliedern zu unterzeichnen.

Deisenhausen, 24. Oktober 2014